

20

BUNDESGERICHTSHOF

2037 079

IM NAMEN DES VOLKES

V ZR 197/63

URTEIL

Verkündet am

25. Februar 1966

Hirth

Justizangestellter

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Landwirtin Maria Z [REDACTED] in F [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], vertreten durch ihren Pfleger, den Haupt-
sekretär Wilhelm W [REDACTED] in E [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Landwirt Julius Z [REDACTED] in F [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -.

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. Februar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin und der Bundesrichter Dr. Piepenbrock, Dr. Kothe, Dr. Freitag und Dr. Mattern

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Teilurteil des 4. Zivilsenats in Freiburg des Oberlandesgerichts Karlsruhe vom 21. November 1963 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien sind Geschwister. Ihre Eltern waren Eigentümer einer landwirtschaftlichen Besitzung in Forchheim, zu der außer einem Hausgrundstück (Lgb. Nr. 42, 43, 44) landwirtschaftliche Grundflächen gehörten. Das Hausgrundstück hatte der Beklagte im Jahre 1925 erworben und im Jahre 1928 auf seine Eltern übertragen. Diese verteilten durch notariellen Vertrag vom 15. Mai 1929 ihren Grundbesitz an die Klägerin, ihren Sohn Richard und ihre Tochter Luise. Die Klägerin übernahm in dem Vertrag die auf dem Hausgrundstück ruhenden Verbindlichkeiten. Sie verpflichtete sich ferner, ihrem Bruder Julius, dem Beklagten, dem keine Grundstücke zugeteilt waren, ein lebenslängliches Wohnungs- und Benutzungsrecht an dem Hausgrundstück "im Umfang seiner Befürfnisse" einzuräumen. Dieses Recht wurde am 17. Juli 1929 im Grundbuch eingetragen. Nach dem Tode der Eltern lebten die Parteien lange Jahre in gutem Einvernehmen miteinander und bewirtschafteten das landwirtschaftliche Anwesen. Nachdem der Beklagte im Jahre 1947 geheiratet hatte, änderten sich die Verhältnisse. Es

kam zu Streitigkeiten und zur gegenwärtigen Klage. Mit ihr verlangt die Klägerin die Herausgabe der im Besitz des Beklagten befindlichen, auf ihren Namen eingetragenen Grundstücke sowie die Zahlung einer Nutzungsentschädigung von 285 DM für das Jahr 1948.

Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Er macht geltend, die streitigen Grundstücke, die seinen Anteil am elterlichen Vermögen darstellten, seien sein Eigentum, weil der Übergabevertrag ein Scheingeschäft sei. Die Eltern hätten mit Rücksicht auf das gegen ihn eröffnete Konkursverfahren die Grundstücke der Klägerin übertragen, um sie vor dem Zugriff seiner Gläubiger zu sichern. Die Klägerin habe sich vor dem Abschluß des Übergabevertrages den Eltern gegenüber verpflichtet, die Grundstücke auf sein Verlangen, insbesondere im Falle seiner Heirat auf ihn zu überschreiben.

Das Landgericht hat nach dem Klageantrag erkannt. Auf die Berufung des Beklagten hat das Oberlandesgericht unter Aufhebung des erstinstanzlichen Urteils die Klage abgewiesen und einer vom Beklagten erhobenen Widerklage, die auf Eintragung der in einem privatschriftlichen Vergleich vom 20. April 1951 vorgesehenen Nießbrauchs- und Wohnungsrechte gerichtet war, stattgegeben. Die Revision der Klägerin führt zur Aufhebung des Urteils und Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht (Urteil des Senats vom 4. April 1962, V ZR 194/61). Das Oberlandesgericht hat durch rechtskräftiges Teilurteil vom 18. April 1963 die Widerklage abgewiesen und, nachdem der Beklagte eine neue Widerklage auf Auflassung der streitigen Grundstücke erhoben hatte, durch weiteres Teilurteil die Klage, soweit mit ihr die Herausgabe des Hausgrundstücks sowie der in den Gemarkungen Forchheim, Endingen und Wyhl gelegenen landwirtschaftlichen Grundstücke verlangt wird, abgewiesen. Hiergegen richtet sich die Revi-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



sion, mit der die Klägerin den Herausgabeanspruch weiter verfolgt. Der Beklagte bittet um Zurückweisung des Rechtsmittels.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

I.

Die Frage, ob es sich bei dem Übergabevertrag vom 15. Mai 1929, soweit er sich auf die streitigen Grundstücke bezieht, um ein Scheingeschäft (§ 117 BGB) handelt, hat das Oberlandesgericht ohne Rechtsirrtum verneint. Die Tatsache, daß die Übertragung des Hausgrundstücks auf die Eltern der Parteien im Jahre 1928 und auch die Übertragung dieses Grundstücks an die Klägerin von Gläubigern des Beklagten gemäß §§ 3 Abs. 1, 11 Abs. 2 des Anfechtungsgesetzes mit Erfolg angefochten worden ist, berührt die Rechtsgültigkeit des Übergabevertrags nicht; denn ein Rechtsgeschäft verstößt nicht schon allein deshalb gegen die guten Sitten, weil ein Anfechtungstatbestand vorliegt. Es müssen vielmehr weitere Umstände hinzukommen, um ein Rechtsgeschäft wegen Sittenverstoßes gemäß § 138 Abs. 1 BGB als nichtig erscheinen zu lassen (Böhle/Stamschräder, Anfechtungsgesetz 2. Aufl. § 1 Anm. VII 2; Urteil des Senats vom 8. Juni 1965, V ZR 15/64). Um einen solchen Fall handelt es sich hier nicht. Im Revisionsverfahren sind gegen die Rechtswirksamkeit des Übergabevertrages auch keine Einwendungen mehr erhoben worden.

II.

Der Herausgabeanspruch, der nach § 985 BGB der Klägerin als Eigentümerin der Grundstücke zusteht, ist dann nicht begründet, wenn der Beklagte der Klägerin gegenüber zum Besitz berechtigt ist (§ 986 Abs. 1 Satz 1 BGB), wobei es unerheblich ist, aus welchem Rechtsverhältnis die Besitzberechtigung hergeleitet wird (Soergel/Siebert, BGB 9. Aufl. § 986 Anm. 3 ff und die dort angeführte Rechtsprechung). Die Klägerin kann deshalb, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, den Herausgabeanspruch nicht mit Erfolg geltend machen, wenn sie verpflichtet ist, dem Beklagten die Grundstücke, die er im Besitz hat, zu Eigentum zu übertragen.

1. Das Oberlandesgericht stellt fest, daß die Eltern der Parteien bei der Aufteilung ihres Grundbesitzes nicht die Absicht gehabt haben, den Beklagten zu übergehen, daß sie vielmehr darauf bedacht waren, allen Kindern einen Teil des Grundvermögens zuzuwenden. Sie haben jedoch die für den Beklagten bestimmten Grundstücke in der klaren Erkenntnis, daß diese bei einer Übertragung an den Beklagten dem Zugriff seiner Gläubiger ausgesetzt sein würden, der Klägerin übertragen. Nach der weiteren Feststellung des Berufungsgerichts hat die Klägerin im Zusammenhang mit dem Übergabevertrag sich den Eltern gegenüber verpflichtet, dem Beklagten das Eigentum an den ihm zugedachten, aber im Hinblick auf seine damalige schlechte wirtschaftliche Lage nicht auf ihn übertragenen Grundstücken zu verschaffen. Der Beklagte sollte mit dem Zeitpunkt seiner Heirat oder jedenfalls kurz danach von der Klägerin die Übertragung der Grundstücke verlangen können. Daß die Verpflichtung der Klägerin nicht beurkundet wurde, hält das Oberlandesgericht für unerheblich. Es meint, daß die Vertrags- teile bei einer Aufnahme dieser Verpflichtung in den notari-

len Vertrag den mit der Übertragung verfolgten Zweck, den Zugriff der Gläubiger des Beklagten zu verhindern und dem Beklagten die ihm zugedachten Grundstücke noch eines Tages zukommen zu lassen, möglicherweise gefährdet hätten. Die Klägerin könne deshalb die Grundstücke, die sie im Jahre 1947 dem Beklagten zu Bewirtschaftung überlassen habe und ihm zu Eigentum übertragen müsse, nicht herausverlangen.

2. Die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts werden von der Revision nicht angegriffen. Die im Zusammenhang mit dem Übergabevertrag von der Klägerin übernommene Verpflichtung, dem Beklagten das Eigentum an den ihr übertragenen Grundstücken zu verschaffen, stellt sich als eine Treuhandvereinbarung (§§ 667, 331 BGB) dar, die den Beklagten berechtigt, von der Klägerin die Übereignung der in Betracht kommenden Grundstücke zu verlangen. Der Treuhandvertrag ist ohne Beurkundung wirksam zustandegekommen (§ 313 Satz 2 BGB). Die Revision beanstandet lediglich die vom Oberlandesgericht bejahte materiellrechtliche Wirksamkeit des Treuhandvertrages. Sie meint, die Treuhandvereinbarung verstoße gegen die guten Sitten, weil die Beteiligten darüber einig gewesen seien, daß ein Zugriff der Gläubiger des Beklagten verhindert werden sollte.

Der Auffassung der Revision kann nicht gefolgt werden. Einer Stellungnahme zu der Frage, wie die Rechtslage im Falle der Nichtigkeit des mit dem Übergabevertrag im Zusammenhang stehenden Treuhandvertrages zu beurteilen wäre, insbesondere, ob eine Nichtigkeit der Treuhandvereinbarung nicht auch die Nichtigkeit des Übergabevertrages zur Folge gehabt hätte, bedarf es nicht, weil gegen die Rechtswirksamkeit des Treuhandvertrages keine Bedenken zu erheben sind. Es trifft zwar zu, daß die streitigen Grundstücke, wenn die Eltern sie damals nicht der Klägerin, sondern dem Beklagten übertragen hätten, ohne weiteres dem Zugriff der

Gläubiger des Beklagten ausgesetzt gewesen wären. Dieser Gesichtspunkt steht jedoch der Rechtsgültigkeit des Treuhandvertrages nicht entgegen. Ein sittenwidriges Verhalten der Eltern der Parteien wie auch der Klägerin kann nicht darin erblickt werden, daß die Eltern Grundstücke an die Klägerin übertragen und dem Beklagten lediglich einen Anspruch auf spätere Übereignung eingeräumt haben, um auf diese Weise den Gläubigern des Beklagten keine Zugriffsmöglichkeit zu geben oder eine Inanspruchnahme der Grundstücke für Schulden des Beklagten zu erschweren. Die von der Revision angeführten Urteile des Reichsgerichts (RGZ 143, 48) und des Bundesgerichtshofs (LM § 138 BGB (Cb) Nr. 1) treffen auf den vorliegenden Fall nicht zu. Diese Entscheidungen befassen sich mit Kreditsicherungsverträgen, insbesondere mit der Frage, wann eine Sicherungsabtretung oder Sicherungsübereignung durch den Schuldner selbst wegen Gläubigergefährdung im Hinblick auf eine Täuschung über die Kreditwürdigkeit des Schuldners nichtig ist. Eine Täuschung der Gläubiger des Beklagten über dessen Kreditwürdigkeit kam nicht in Betracht. Die Klägerin und ihre Eltern haben durch die getroffenen Vereinbarungen vermeiden wollen, daß Grundstücke in das Vermögen des Beklagten gelangten, die seinen Gläubigern als Befriedigungsobjekt hätten dienen können. Die Beteiligten haben durch ihr Vorgehen lediglich eine Verbesserung der Vermögenslage des Schuldners verhindern wollen. Daß die Übertragung des Hausgrundstücks auf die Eltern der Parteien und auch die nachfolgende Übertragung dieses Grundstücks auf die Klägerin der Anfechtung wegen Gläubigerbenachteiligung unterlagen, berührt die Rechtswirksamkeit des Treuhandvertrages nicht. Unerheblich ist in diesem Zusammenhang auch, daß die Treuhandvereinbarung nicht in den notariellen Vertrag aufgenommen wurde und deshalb nach außen hin nicht in Erscheinung getreten ist; denn ein Treuhandgeschäft ist nicht schon wegen Fehlens der Offenkundigkeit sittenwidrig (RGZ 160, 52, 57).

Das Oberlandesgericht hat deshalb der Klägerin ohne Rechtsirrtum den Herausgabeanspruch versagt.

III.

Die Revision mußte somit als unbegründet mit der Kostenfolge aus § 97 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Rothe

Dr. Freitag

Mattern